

AGB 30 Stühle OHG

§1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungen der 30 Stühle OHG (im weiteren Restaurant 30 Stühle/ Außer Haus Catering), die vom Kunden (im weiteren Veranstalter genannt) beauftragt werden.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ferner für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen in allen Häusern die zur Durchführung von Veranstaltungen wie Hochzeiten, Firmenfeiern, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Firma 30 Stühle.
3. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§2 Vertragsabschluss und -Haftung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Rückbestätigung des Angebotes durch den Veranstalter gegenüber der 30 Stühle OHG zustande, diese sind die Vertragsparteien.
2. Die Gebrauchsüberlassung der angemieteten Räume und Flächen durch den Veranstalter an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung der 30 Stühle OHG.
3. Die Haftung der 30 Stühle OHG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) gegeben. Der Veranstalter ist verpflichtet, die 30 Stühle OHG rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Für die Garderobe übernimmt die 30 Stühle OHG keine Haftung.

§3 Pflichten des Veranstalters

1. Die eventuell für die Veranstaltung des Veranstalters erforderlichen Versicherungen und Genehmigungen der zuständigen Behörden hat der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung dem Personal der 30 Stühle OHG durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Soweit für die Veranstaltung Kräfte der Feuerwehr oder des Roten Kreuzes erforderlich sind, hat der Veranstalter der 30 Stühle OHG entsprechende Nachweise über die ordnungsgemäße Vereinbarung mit diesen vorzulegen.
2. Der Veranstalter bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er sich vor Abschluss dieses Vertrages davon überzeugt hat, dass der angemietete Saal bzw. Gesellschaftsraum

zur Durchführung seiner vorgesehenen Veranstaltung geeignet ist. Die 30 Stühle OHG sichert keine Eignung der Mietsache für den vorgesehenen Zweck zu.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit erforderlich, bei der zuständigen Stadtgemeinde anzumelden und sich die notwendigen Genehmigungen bei den dafür zuständigen Stellen rechtzeitig zu beschaffen. Er hat ebenso die steuerlichen und sonstigen Vorschriften zu beachten. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter gesondert zu tragen. Die Veranstaltungen werden, falls erforderlich, vom Veranstalter der Feuerwehr mitgeteilt. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Für eventuelle Sanitätskräfte hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

4. Die 30 Stühle OHG und die von ihr beauftragten Personen üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Einrichtung des jeweiligen Raumes ist der genehmigte Bestuhlungsplan maßgebend. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Pächters und, soweit erforderlich, der Genehmigung des Bauaufsichtsamtes und der Feuerwehr. Neben den Ordnungsbestimmungen dieser Benutzungsordnung müssen die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften beachtet werden. Alle technischen Anlagen dürfen nur von der 30 Stühle OHG beauftragten Kraft bedient werden. Die Bedienung durch Kräfte des Veranstalters ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Etwa hierdurch entstehende Schäden hat der Veranstalter zu tragen.

5. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen, störungsfreien Ablauf liegt beim Mieter. Er hat die dafür ggf. erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und für Ordnungskräfte zu sorgen. Ruhestörungen der Nachbarn sind zu vermeiden. Die Abbauphase der Veranstaltung muss eingehalten werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörper, Pyrotechnik oder Feuerwerk ist nicht gestattet. Im Einzelfall bedarf dies der Genehmigung der Ordnungsbehörde und darf nur durch einen autorisierten Pyrotechniker durchgeführt werden. Die Konzession ist festgelegt auf 3.00.Uhr Nachts.

6. Das Anbringen von Dekorationen / Werbung auf dem Gelände bzw. innerhalb der angemieteten Räume bedarf der Genehmigung des Pächters.

7. Der Veranstalter ist berechtigt, für seine Veranstaltungen Eintrittskarten auf seine Kosten herauszugeben. Er hat hierbei die von der 30 Stühle OHG festgesetzten Höchstteilnehmerzahlen, die mit der Feuerwehr abgesprochen und vom Bauaufsichtsamt der zuständigen Stadt genehmigt sind, zu beachten. Der Veranstalter hat weiterhin die für die Eintrittskarten eventuell anfallenden Steuern zu zahlen. Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass eine Überfüllung des Saales nicht möglich ist und bei Erreichen der Höchstzahlen eine Sperrung des Zugangs sichergestellt wird.

8. Die Zulassung zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei einer Veranstaltung oder eine andere Gewerbeausübung bedürfen der Zustimmung der 30 Stühle OHG.

9. Der Veranstalter hat für die Polizei, die Feuerwehr und sonstige Personen, deren Anwesenheit während der Veranstaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, entsprechende Plätze in ausreichender Zahl freizuhalten und entsprechende Hinweise anzubringen.

§3 Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Räume und das Inventar pfleglich behandelt werden.
2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
3. Die 30 Stühle OHG kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
4. Der Veranstalter haftet für Verlust und Bruch von Ausstattungsgegenständen, welche Ihm zeitweise von der 30 Stühle OHG überlassen worden sind, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht wurden.
5. Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder durch Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Veranstalter. Jeder entstehende Schaden ist dem Personal der 30 Stühle OHG unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch entsprechend für Beschädigungen bei der Vorbereitung der Veranstaltung. Die 30 Stühle OHG kann vor der Genehmigung der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Vermietung der Räume hinfällig, jedoch ist der Mietzins in der vereinbarten Höhe zu entrichten. Auf Wunsch kann der Mieter die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung gemeinsam mit der 30 Stühle OHG besichtigen. Beim Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung verhandelnden oder beeinträchtigenden Ereignissen beschränkt sich die Haftung der 30 Stühle OHG auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden. Der Mieter hat die 30 Stühle OHG Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen. Irgendwelche Betriebsstörungen während der Veranstaltung sind sofort den anwesenden, für die Aufsicht beauftragten Mitarbeitern der 30 Stühle OHG zu melden.
6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, oder sonstige Dritte aus seinem Bereich den Anordnungen der Geschäftsführung der 30 Stühle OHG Folge leisten
7. Die 30 Stühle OHG empfiehlt dem Mieter den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung.

§4 Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die 30 Stühle OHG ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von der 30 Stühle OHG zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der 30 Stühle OHG zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der 30 Stühle OHG an Dritte.
3. Sofern es sich bei den vereinbarten Preisen um Bruttopreise handelt, schließen diese die jeweilige gesetzliche MwSt. ein. Soweit das Angebot auf Nettopreisen beruht, ist die gesetzliche MwSt. noch hinzuzurechnen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der von der 30 Stühle OHG allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, erhöht werden.
4. Rechnungen der 30 Stühle OHG sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto fällig. Bei Zahlungsverzug ist die 30 Stühle OHG berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der 30 Stühle OHG der eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Die 30 Stühle OHG ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
6. Die in einer Veranstaltungspauschale inkludierten Artikel (Getränke, Speisen, Raummiete etc.) haben nur für einen Raum Gültigkeit.
7. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die 30 Stühle OHG.

§5 Beendigung des Vertrages durch die 30 Stühle OHG

1. Wird eine Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der 30 Stühle OHG gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die 30 Stühle OHG zur Kündigung berechtigt.
2. Die 30 Stühle OHG ist ferner berechtigt, vor Überlassung von Räumen vom Vertrag zurückzutreten, bzw. nach Gebrauchsüberlassung die weitere Durchführung des Vertrages zu kündigen:
 - a. Höhere Gewalt oder andere von der 30 Stühle OHG nicht zu vertretende Umstände machen die Erfüllung des Vertrages unmöglich.
 - b. Der Veranstalter hat die Leistungen der 30 Stühle OHG unter Angabe eines falschen Namens bzw. unzutreffenden Zwecks der geplanten Veranstaltung in Anspruch genommen.

c. Die 30 Stühle OHG hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der 30 Stühle OHG in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der 30 Stühle OHG zuzurechnen ist.

d. Der Veranstalter hat die gemäß II. 2. erforderliche vorherige Zustimmung der 30 Stühle OHG nicht eingeholt.

3. Der Rücktritt bzw. die Kündigung wird durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter ausgeübt.

4. Erfolgt die Vertragsbeendigung seitens der 30 Stühle OHG aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des Veranstalters herrühren, ist dieser verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Mietzins zu entrichten, sofern es der 30 Stühle OHG nicht gelingt, die angemieteten Räume anderweitig zu vermieten.

5. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis, dass seitens der 30 Stühle OHG höhere Aufwendungen erspart wurden, unbenommen. Der 30 Stühle OHG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

6. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen die 30 Stühle OHG wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung besteht nur im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens der 30 Stühle OHG, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) gegeben.

§6 Rücktritt des Veranstalters

1. Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, ist die 30 Stühle OHG berechtigt, Stornogebühren nach unter V. 2 aufgeführter Staffelung zu erheben und, sofern die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten Vertragsbestandteil wurde, nach unter V. 3 aufgeführter Staffelung in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Rücktritt ist von der 30 Stühle OHG zu vertreten.

2. Ausfallentschädigung bei Stornierungen:

a. bis 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung 50% der Gesamtsumme gemäß aktueller Kostenprognose inkl. Raummiete!

b. bis 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung 70% der Gesamtsumme gemäß aktueller Kostenprognose inkl. Raummiete.

c. 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% der Gesamtsumme gemäß aktueller Kostenprognose inkl. Raummiete.

d. danach 90% der Gesamtsumme gemäß aktueller Kostenprognose inkl. Raummiete.

3. Der Rücktritt von einem gültigen Vertrag durch den Veranstalter muss schriftlich erfolgen und wird von der 30 Stühle OHG rückbestätigt.

§7 Änderungen der Teilnehmerzahl

1. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl ist bis spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

2. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist nach Rücksprache jederzeit möglich.

3. Alle Veränderungen der Teilnehmerzahlen sind der 30 Stühle OHG schriftlich mitzuteilen.

§8 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der 30 Stühle OHG. Hochzeitstorten. von Fremdanbietern sind hiervon ausgeschlossen.

§9 Fremdleistungen

1. Die 30 Stühle OHG kann alle Dienstleistungen stellen. Auf Wunsch gehören dazu die Gewerke Floristik, Dekoration, Technik, Unterhaltung und Security.

2. Die einzelnen Gewerke können auch durch den Veranstalter organisiert werden.

§10 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die 30 Stühle OHG für den Veranstalter auf dessen Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die 30 Stühle OHG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der 30 Stühle OHG bedarf deren Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen in den einzelnen Häusern gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die 30 Stühle OHG diese nicht zu vertreten hat.

3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung der 30 Stühle OHG berechtigt, eigene Telefon, Telefax, und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die 30 Stühle OHG eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Störungen an von der 30 Stühle OHG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Ein Recht zur Minderung des Mietzinses steht dem Veranstalter insoweit nicht zu.

5. Die Stromkosten sind im Mietzins enthalten.

§11 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder auch sonstige persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Die 30 Stühle OHG übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch unserer Mitarbeiter, es sei denn, es ist eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) gegeben.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die 30 Stühle OHG ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der 30 Stühle OHG abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf die 30 Stühle OHG die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die 30 Stühle OHG für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Der 30 Stühle OHG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

2. Soweit der Veranstalter Kaufmann ist, ist der Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz der 30 Stühle OHG.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist Brühl, soweit der Veranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist. Sofern der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand ebenfalls Brühl.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Februar 2015